

## **5. Richtlinie des Landessportbundes M-V e.V. zur Förderung der Sportverbände**

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Zur Verbesserung der Sportangebote fördert der Landessportbund (nachfolgend LSB genannt) den Breitensport der Fachverbände. Hierzu sind auch die bewährten Formen des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes weiter auszubauen und zunehmend Sportangebote zu entwickeln, die dem Bedürfnis breiter Bevölkerungsschichten nach Bewegung, Gesundheit und Entspannung entsprechen.
- 1.2 Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Mecklenburg-Vorpommern.  
Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der LSB aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel

### **2. Gegenstand der Förderung**

Landesfachverbände können nach Maßgabe des Haushaltes Zuwendungen für

- die Teilnahme und Durchführung von Sportveranstaltungen,
- die Öffentlichkeitsarbeit und
- unabdingbare sächliche Verwaltungsausgaben des Verbandes erhalten.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen können Landesfachverbände erhalten, wenn sie ordentliches und gemeinnütziges Mitglied des LSB sind.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Zuwendungen können gewährt werden, wenn

- der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben nachweisbar Beiträge von seinen Mitgliedern erhebt;
- nicht für denselben Zweck andere Landesmittel eingesetzt werden;
- eine Eigenbeteiligung des Verbandes von mind. 10 v.H. der Gesamtausgaben erfolgt.

### **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**

#### **5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart, Finanzierungsform**

Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als ein nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt und auf einen Höchstbetrag begrenzt.

## 5.2 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

### 5.2.1 Fahrtkosten

für das jeweils kostengünstigste Verkehrsmittel.

Für Strecken, die aus triftigen Gründen mit einem Kraftfahrzeug zurückgelegt werden, kann als Auslagenersatz eine Pauschale von bis zu 0,25 € für den Fahrer sowie 0,02 € je Kilometer für jeden Mitfahrer als förderfähig anerkannt werden, wenn dadurch der Gesamtbetrag der Reisekostenvergütung nicht höher wird als beim Benutzen des kostengünstigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels.

### 5.2.2 Aufenthaltskosten

- Tageswettkampf ohne Übernachtung - 3,50 € pro Teilnehmer;
- Wettkampftage mit Übernachtung - 6,50 € pro Teilnehmer

### 5.2.3 Entschädigungen

- für Kampf- und Schiedsrichter, Organisatoren sowie Helferzuwendungen bis zu 10,50 €/Tag/Person,
- für Spezialkräfte (z.B. Ärzte, Dolmetscher) bis zu 26,00 €/Tag/Person

### 5.2.4 Öffentlichkeitsarbeit, z.B. Plakate, Handzettel, Infomaterial, Ausschreibung

### 5.2.5 anteilige sächliche Verwaltungsausgaben, z.B. Ausgaben für Urkunden, Medaillen, Wimpel, Pokale, Kleinmaterialien, Mieten und Pachten, Post- und Fernmeldegebühren, Geschäftsbedarf, Geräte und Ausstattungen.

## 5.3 Höhe der Zuwendungen

### 5.3.1 Bei der Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen kann dem Landesfachverband eine jährliche Grundzuwendung bis zur Höhe von 2.600,00 € gewährt werden.

### 5.3.2 Entsprechend der Mitgliederstärke des Fachverbandes kann der LSB zusätzliche Zuwendungen gewähren für

ab 250 bis 499 Mitglieder	0,80 € pro Mitglied
die nächsten 500 bis 999 Mitglieder	1,10 € pro Mitglied
die nächsten 1.000 bis 4.999 Mitglieder	1,20 € pro Mitglied
die nächsten 5.000 bis 9.999 Mitglieder	1,30 € pro Mitglied
die nächsten 10.000 und mehr Mitglieder	1,10 € pro Mitglied.

## 6. Verfahren

### 6.1 Antragsverfahren

#### 6.1.1 Die Landesfachverbände reichen ihre Anträge auf Grundzuwendungen und auf Mitgliederzuwendungen auf der Grundlage der aktuellen Mitgliedererhebung bis zum 15.02. des jeweiligen Haushaltsjahres beim LSB ein.

### 6.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

#### 6.2.1 Die Bewilligung erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheides. Die ANBest-P werden jeweils unverändert zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides gemacht. Dieser Bescheid kann Auflagen und Bedingungen enthalten.

- 6.2.2 Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt in Raten nach schriftlicher Anforderung der Verbände für die innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung fälligen Zahlungen auf der Grundlage der Bewilligung.
- 6.3 Verwendungsnachweisverfahren
- 6.3.1 Der Zuwendungsempfänger zeichnet für die Richtigkeit der Angaben und die ordnungsgemäße und sparsame Verwendung der Mittel verantwortlich. Dies hat er dem LSB über den Verwendungsnachweis bis zum 31.01. des Folgejahres zu belegen.
- 6.3.2 Der Einsatz der Zuwendungen ist zahlenmäßig auf der Grundlage des Zuwendungsantrages unter Beachtung der vorgegebenen Zweckbindung und Terminstellungen nachzuweisen und das Ergebnis des Vorhabens in einem Sachbericht darzustellen.
- 6.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind, und das Verwaltungsverfahren-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V).

## **7. In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt ab 01.01.2009 in Kraft und setzt die Richtlinie vom 01.01.2002 außer Kraft.